

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 04. Oktober 2012

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 94**
2. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung) **S. 94**
3. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ **S. 94**
4. Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 97**
5. Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 98**
6. Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) **S. 100**
7. Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 101**
8. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-02-005, 'Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung', Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 102**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 29. Sitzung am 30.08.2012 **S. 104**
10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 30. Sitzung am 13.09.2012 **S. 104**
11. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensondierungsplan 107/07 **S. 105**
12. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensondierungsplan 77/07 **S. 105**
13. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensondierungsplan 41/07 **S. 106**
14. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes, „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ **S. 106**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnertenangelegenheiten  
Karola Kargert,  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38  
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
Nordring 16, 16278 Angermünde

**AMTLICHER TEIL**

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 28.09.2008 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Wolfram Grünkorn - Wahlkreis 1, Wahlvorschlag der FDP - geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Wolfgang Mücke über.

Frankfurt (Oder), 30.08.2012

Beckmann  
Kreiswahlleiter

**Satzung**

**über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) (Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgelegt:

**Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
Grundsteuer A 355 v.H.
- b) für die Grundstücke des Grundvermögens  
Grundsteuer B 460 v.H.

**Gewerbesteuer**

nach Gewerbeertrag 400 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 26.03.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**

**„Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“**

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung und Name**

- (1) Die kommunalen Einrichtungen Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtische Museen Junge Kunst und Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltemäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“.

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Dazu gehören auch die Förderung von Einzelkünstlern und freien Trägern von Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebs.
- (3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 3**

**Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

**§ 4**

**Zuständige Organe**

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- 1. Stadtverordnetenversammlung
- 2. Werksausschuss
- 3. Oberbürgermeister
- 4. Werkleitung

**§ 5  
Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:
  1. die Organisation der Betriebsführung,
  2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
  3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
  4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
  5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
  6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
  7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
  8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
  9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
  1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
  2. Urlaubsgewährung und/oder
  3. Arbeitszeitregelung.
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.

- (9) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses durch einen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

**§ 6  
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Erste Werkleiter vertritt gemeinsam mit dem Werkleiter, dessen Teilbetrieb berührt wird, die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister und dem Ersten Werkleiter abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebsatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

**§ 7  
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:
  - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.
 Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (2) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Sie erfolgt schriftlich, d. h. unter Angabe von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladung auf 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Beschlussfähig ist der Werksausschuss, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Werksausschusses anwesend ist. Der Werksausschuss fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen Beschlüsse. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus oder legt diese/r sein/ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

**§ 8  
Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Der Werksausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung der Förderung freier Projekte (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2) nach Gegenstand und Höhe zuständig. Derartige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, sofern die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes dies zulässt und etwaige erforderliche Mittel der Stadt Frankfurt (Oder) haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Der Werksausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 25.000 € nicht überschreiten.

**§ 9**

**Sitzungsgeld für den Werksausschuss**

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

**§ 10**

**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
  1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
  2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
  3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  5. die Entlastung der Werkleitung,
  6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgK-Verf insbesondere zuständig für:
  1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgK-Verf,
  2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 25.000 € überschreiten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 11**

**Stellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitsgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

**§ 12**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

**§ 13**

**Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

**§ 14**

**Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvergänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

**§ 15**

**Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von allen Mitgliedern der Werkleitung zu unterzeichnen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

**§ 16**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen**

- (1) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bildet die „Dienstweisung zur Satzung über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“, derzeit gültige Fassung vom 10. April 2000, 11. Jahrgang, Nr. 1 sowie die „Anweisung zur Niederschlagung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 01.08.2011, die Grundlage.
- (2) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 50.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister.
- (3) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
  - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (4) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 500 € die Werkleitung ,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 500 € bis zu 25.000 € der Werksausschuss,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister.
- (5) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € der Werksausschuss,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Oberbürgermeister,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (6) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € der Werksausschuss,
  - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister,
  - c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ vom 29.09.2009 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.09.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zu den Aufgabenbereichen des Kulturbüros des Eigenbetriebs Kulturbetriebe gehören die Verwaltung der Gebäude Lindenstraße 4 -7, die Betreuung des soziokulturellen Zentrums in der St. Marienkirche und die Artothek.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung des Beratungsraumes mit einer Kapazität von ca. 20 Personen und der Gästezimmer (§§ 2-7), die Nutzungsüberlassung von Kunstwerken an natürliche und juristische Personen (§§ 8-15) und die Entgelte für die Turmbesteigung in der St. Marienkirche (§16).

Wird für die jeweiligen Entgelte kein Hinweis auf eine Steuerpflicht gegeben, handelt es sich um steuerfreie Entgelte.

**§ 2  
Vermietung von Räumen**

1. Das Kulturbüro vermietet in der Lindenstraße 7 einen Beratungsraum für die Durchführung von Beratungen an Dritte. Eine gastronomische Versorgung der Beratungen erfolgt durch das Kulturbüro nicht. Ein Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Beratungen bedarf der Zustimmung des Vermieters.
2. Darüber hinaus vermietet das Kulturbüro Gästezimmer. Diese stehen ausschließlich Gästen kommunaler Einrichtungen, Vereinen, Künstlern, Gästen und Professoren der Universität zur Verfügung

**§ 3  
Mietkosten**

1. Für die Überlassung des Beratungsraumes und der Gästezimmer ist eine Miete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen. Eine Barzahlung ist ebenfalls möglich.
2. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

**§ 4  
Nutzungsauflagen**

Das Hausrecht obliegt dem/der 1. Werkleiter/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person.

**§ 5  
Entgelte für die Vermietung**

Vermietung Beratungsraum (bis 20 Personen)

Dauer	
2 Stunden	18,00 €
6 Stunden	36,00 €
1 Tag	72,00 €

Vermietung Gästezimmer/Nacht

Einzelzimmer pro Nacht	20,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.
Doppelzimmer pro Nacht	38,00 € zzgl. der gesetzlichen. Mwst.

**§ 6  
Entgelte für sonstige Kosten**

1. Für die Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten werden pro eingesetztem Hausmeister und pro Stunde 26,00 € zzgl. der gesetzlichen Mwst. erhoben.
2. Der Mieter haftet für den Verlust der Schlüssel.

**§ 7  
Ermäßigungen**

Eine Ermäßigung von 50 % des Entgeltes kann für die Vermietung des Beratungsraumes lt. § 5 bei öffentlichen Veranstaltungen

- der örtlichen Schulen,
- der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, sowie Veranstaltungen, die Vereinszwecken dienen, auf Antrag gewährt werden.

**§ 8  
Nutzungsüberlassung von Kunstwerken**

1. Das Kulturbüro ist berechtigt im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke für einen befristeten Zeitraum zu überlassen.
2. Die Kunstwerke werden nur innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) verliehen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Kunstwerkes.
4. Einzelheiten sind im Mietvertrag zu regeln.

**§ 9  
Allgemeine Pflichten der Nutzer**

1. Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren. Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung an Bildträgern nicht verändert werden.
2. Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.

3. Die lt. Vertrag überlassenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Kunstwerke zu den angegebenen Versicherungswerten bei der entsprechenden Versicherung zu versichern. Der Nachweis ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

**§ 10  
Kontrollrecht der Artothek**

1. Den Mitarbeitern des Kulturbüros ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten, gegebenenfalls auch der Zutritt zu privaten Räumen zu gestatten.
2. Wenn Kontrollen eine unsachgemäße Nutzung des Kunstwerkes erkennen lassen, ist der/die Mitarbeiter/in berechtigt, das Kunstwerk sofort einzuziehen.

**§ 11  
Nutzungsentgelt**

1. Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.
2. Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege werden Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Entgeltfreiheit ist, dass die Kunstwerke in den jeweils öffentlichen Bereichen wie Fluren, Gemeinschaftsräumen o.ä. präsentiert werden.
3. Wertigkeiten des Kunstwerkes 1 Jahr

I	€	1	bis	149	30,00 €
II	€	150	bis	499	60,00 €
III	€	500	bis	1.499	85,00 €
IV	€	1.500	bis	2.499	115,00 €
V	€	2.500	bis	3.499	145,00 €
VI	€	4.000	bis	4.999	290,00 €
VII	€	5.000	bis	7.500	570,00 €

Auf die Entgelte wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

**§ 12  
Nutzungsdauer/Verlängerung**

1. Der Nutzungszeitraum umfasst 12 Monate.
2. Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
3. Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
4. Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
5. Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
6. Die Regelungen zur Kündigung werden im Vertrag gesondert vereinbart.

**§ 13  
Rückgabe**

Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werktagen nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

**§ 14**

**Fälligkeit des Entgeltes für die Überlassung von Kunstwerken**

1. Entgelte werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres fällig.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung.

**§ 15  
Säumnis**

1. Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jede angefangene Woche eine Nutzungsschädigung in Höhe 20,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.
2. Bei Rückholung von Kunstwerken durch das Kulturbüro ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 50,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. vom Nutzer zu zahlen.

**§ 16**

**Entgelte in der St. Marienkirche Frankfurt (Oder)**

Turmbesteigung ohne Führung (offener Turm)	2,00 €
Ermäßigt	1,00 €

Eine Ermäßigung erhalten Schüler, Studenten und Frankfurt-Pass Inhaber.

Für die Nutzung des Kirchenraumes für Veranstaltungen durch Dritte wird eine Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale wird in angemessenen zeitlichen Abständen angepasst.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Gästezimmern des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 19.12.2001, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 25.03.2002 und die Entgeltordnung für die Marienkirche Frankfurt (Oder) vom 19.12.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.09.2012  
Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Nutzungs- und Entgeltordnung  
für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 99 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.09.2012 die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist gemäß § 100 BbgSchulG Träger von Schulen. Schulräume können nach § 99 Abs. 4 BbgSchulG zur Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Belange durch die Vergabe nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Über die Vergabe von Schulräumen entscheidet das Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) im Benehmen mit dem jeweiligen Schulleiter. Für die Nutzung von Schulräumen ist ein schriftlicher Antrag spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
- (4) Vermietungen über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten erfolgen durch das Zentrale Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder) im Einvernehmen mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt sowie dem jeweiligen Schulleiter.
- (5) Die Vergabe von schulischen Sportanlagen erfolgt nach der Benutzung- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Versagen der Benutzung**

- (1) Natürliche oder juristische Personen, deren Zweck oder Tätigkeit gegen die Verfassung oder die Strafgesetze verstoßen, sind von der Überlassung der Schulräume ausgeschlossen.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden Schulräume nicht überlassen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen staatlich zugelassener Bildungsunternehmen.
- (3) Fachunterrichtsräume (z. B. Chemie-, Physik- und Biologieräume) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen für private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) ist grundsätzlich nicht statthaft.

**§ 3  
Benutzungszeiten**

- (1) Schulräume können in der Regel montags bis freitags nach Unterrichtsende bis 22.00 Uhr Dritten überlassen werden, soweit sie durch die Stadt oder ihre Einrichtungen, insbesondere die städtischen Schulen, nicht benötigt werden.
- (2) Sonnabends, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien ist eine Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

**§ 4  
Widerruf**

- (1) Bei Verstößen gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung bzw. bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen kann die Nutzungsvereinbarung widerrufen werden.
- (2) Werden aus zwingenden Gründen überlassene Räume für schulische oder kommunale Aufgaben benötigt, kann aus diesen Gründen ein Widerruf der Nutzungsvereinbarung erfolgen.

**§ 5  
Beginn und Beendigung der Veranstaltungen**

- (1) Unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Schulräumen ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die näheren Modalitäten der Benutzung, insbesondere der Nutzer und der Nutzungszeitraum, die konkrete Angabe der zur Nutzung freigegebenen Räume, der Nutzungszweck sowie das Entgelt festgelegt. In der Nutzungsvereinbarung erklärt der Antragsteller ferner, die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Die jeweiligen Schulräume dürfen nur für die vereinbarte Zeit und für den im Antrag angegeben Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Nutzungsvereinbarung, insbesondere jede Änderung der Nutzung und jede Änderung in der Person des An-

tragstellers, ist dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) unaufgefordert anzuzeigen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der bereitgestellte Raum zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist.

**§ 6  
Aufsicht**

- (1) Die bereitgestellten Räume werden dem Nutzer durch den Schulleiter oder dessen Beauftragten zugewiesen.
- (2) Dem Schulleiter bzw. dessen Beauftragtem ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, um die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung sowie ggf. vorhandener Bedingungen und Auflagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, unter Benennung der Gründe die Abstellung der Verstöße vom verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu verlangen bzw. die Nutzung zu beenden.

**§ 7  
Sicherheitsvorschriften**

- (1) Während der Veranstaltung hat der Verantwortliche des Antragstellers oder ein benannter Vertreter anwesend zu sein.
- (2) Alle bau-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten.

**§ 8  
Verhaltens- und Benutzungsregeln**

- (1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Schriftliche Materialien (Plakate, Faltblätter u.ä.) die zu Tagungs- oder Informationszwecken durch die Nutzer dienen, sind zu entfernen.
- (2) Gegenstände des Nutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters untergebracht werden. Bei Beschädigungen oder Abhandenkommen übernimmt die Stadt Frankfurt (Oder) keine Haftung.
- (3) Lärm und Unfug sind zu unterlassen. Das Befahren des Schulgeländes, das Ausschmücken der Räume sowie das Verabreichen von Speisen und Getränken bedürfen der Zustimmung des Schulleiters. Alkohol und andere Genussmittel sind auf dem Schulgelände verboten.
- (4) Der Verantwortliche des Antragstellers oder ein benannter Vertreter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

**§ 9  
Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Anlagen und dem Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Frankfurt (Oder) von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin.

**§ 10  
Entgelt**

- (1) Für die Nutzung von Schulräumen einschließlich des Inventars ist ein Entgelt zu entrichten.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können für Jugend- und Wohlfahrtsverbände sowie für Seniorenvereine bei gemeinnützigen Veranstaltungen Schulräume auch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Entgelt beträgt für die Nutzung von Schulräumen und des dazugehörigen Mobiliars je begonnener Stunde:

a) für einen Klassenraum bis 50 qm	5,40 €
b) für einen Klassenraum über 50 qm	6,20 €
c) für eine Schulaula unter 200 qm	18,00 €
d) für eine Schulaula über 200 qm	25,00 €

(4) Zusätzliche Leistungen, wie Überstunden des Hausmeisters, werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 11  
Fälligkeit**

Das Entgelt ist bei einmaliger Nutzung spätestens drei Tage vor der Veranstaltung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen. Die Einzahlung ist auf Anforderung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) nachzuweisen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.09.1995 und die Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.11.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft  
und Verpflegung in den Wohnheimen  
der Sportschule Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13. September 2012 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand der Entgeltordnung**

(1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler in den vom Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) verwalteten Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder).

(2) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung in den in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtungen.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

**§ 2  
Anspruchsberechtigung**

(1) Grundsätzlich sind auswärtige Schülerinnen und Schüler auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder). Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.

(2) Die Wohnheime der Sportschule dienen vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die von der Sportschule Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtige Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3  
Grundlage der Entgeltforderung**

Über die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) ab. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden. Der Monat Juli ist entgeltfrei. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

**§ 4  
Entgelthöhe**

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

· für die monatliche Nutzung	200,00 Euro
· für die jährliche Nutzung	2.200,00 Euro
· für die tageweise Nutzung	7,67 Euro

**§ 5  
Fälligkeit des Entgelts**

(1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli.

(2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

**§ 6  
Säumnisregelung**

Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Eigenbetrieb Sportzentrum den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 7**

**Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung**

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten, Gründen werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt. Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt und der Nutzungsvertrag nicht gekündigt, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 06. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1-2 in Frankfurt (Oder) vom 22.03.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Richtlinie**

**zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)**

**1. Zuwendungszweck**

1.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) und dem Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalbestandes Zuwendungen zur Erfüllung der ihr auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung obliegenden Aufgaben sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr (Grundlage: Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl I S. 65) und die Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren in Kraft getreten zum 1. Januar 2011.

**1.2. Rechtsanspruch**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Art der Förderung**

- 2.1. Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr für die Pflege und Ehrung der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarbeit
- 2.2. Zuwendung für Dienstjubiläen nach Punkt 5.2.2. in Form von Ehrengeschenken zur Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und in Umsetzung des Gesetzes über die Stiftung eines Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz vom 18.10.2011 sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.10.2011.
- 2.3. Zuwendung für die Verabschiedung nach Punkt 5.2.3. von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 40 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
- 2.4. Bezuschussung des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. nach Punkt 5.2.4., der die Belange der Feuerwehr und ihrer Mitglieder vertritt und zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder) beiträgt.

2.5. Zuwendung nach Punkt 5.2.5. zur Ausgestaltung eines jährlichen Kulturprogrammes mit dem Zweck der Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und/oder deren Kameraden
- 3.2. Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. und/oder dessen Kameraden

**4. Zuwendungsvoraussetzung**

4.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von jährlich aktualisierten Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder), unterteilt in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung sowie Feuerwehrorchester und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V..

**5. Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. sollte eine jährliche Zuwendung erfolgen.

5.2. Bemessungsgrundlage  
Bei der jährlichen Förderung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind folgende Kostengruppen zugrunde gelegt:

5.2.1.	Einsatzabteilung	15,00 €/Kamerad
	Jugendfeuerwehr	10,00 €/Kamerad
	Alters-/Ehrenabteilung	10,00 €/Kamerad
	Feuerwehrorchester	10,00 €/Kamerad
5.2.2.	„Medaille für Treue Dienste“ – 10 Jahre Kupfer	40,00 €/Kamerad
	„Medaille für Treue Dienste“ – 20 Jahre Bronze	60,00 €/Kamerad
	„Medaille für Treue Dienste“ – 30 Jahre Silber	85,00 €/Kamerad
	„Medaille für Treue Dienste“ – 40 Jahre Gold	125,00 €/Kamerad
	„Medaille für Treue Dienste“ - 50 Jahre Gold	150,00 €/Kamerad
	„Medaille für Treue Dienste“ - 60 Jahre Gold	160,00 €/Kamerad
	Feuerwehreneichen in Silber	150,00 €/Kamerad
	Feuerwehreneichen in Gold	180,00 €/Kamerad
	Feuerwehreneichen der Sonderstufe in Gold	200,00 €/Kamerad

5.2.3. In Würdigung langjähriger treuer Dienste werden zur Verabschiedung aus dem aktiven Dienst nach mehr als 40 Dienstjahren Kameraden mit einem Präsent im Wert von 160,00 €/Kamerad geehrt.

5.2.4. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. werden jährlich mit 8,00 €/Kamerad gefördert.

5.2.5. Zur Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute wird jährlich ein Pauschalbetrag von 4.000 € zur Verfügung gestellt.

**6. Vorschlags- und Antragsverfahren**

6.1. Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und der Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. legen der Stadt bis spätestens zum 30. April die Anträge für das Folgejahr für die Haushaltsplanung vor.

**7. Zahlungsweise**

Die Zuwendung nach Punkt 5.2.1. bis 5.2.3. erfolgt jährlich im September zweckgebunden über den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. an die Freiwillige Feuerwehr.

Die Zuwendungen nach Punkt 5.2.4. erfolgen zweckgebunden zur satzungsgemäßen Verwendung im Mai jeden Jahres an den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V.. Die Zuwendung nach Punkt 5.2.5. erfolgt jährlich zweckgebunden im März jeden Jahres.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungen sind Verwendungsnachweise bis zum 01.04. des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Brand-schutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5, vom 01. Juni 2011, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.09.2012 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet zwischen der Logenstraße, dem Oderufer (Oderaltarm), Fischerstraße, Steingasse, Walter-Korsing-Straße, Paul-Feldner-Straße und der Heinrich-von-Stephan-Straße einen neuen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) – 2. Änderung“ aufzustellen. Der rechtskräftige Bebauungsplan BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ vom 03.09.2004 mit seiner 1.Änderung vom 10.07.2007 soll damit geändert werden.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Innenstadtgebiet von Frankfurt (Oder). Der Geltungsbereich wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden durch die Logenstraße und im Osten durch die Alte Oder (Oderaltarm) begrenzt. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 16 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes hat der gesamte Bereich in den letzten Jahren eine umfangreiche Entwicklung erfahren. Die städtebaulichen Zielstellungen sind in vielen Bereichen, wie der Fischerstraße und Lehmgasse bereits umgesetzt worden. Jedoch wurde bei der Umsetzung der Planung und im Rahmen konkreter Bauvorhaben auch der Bedarf nach Änderungen erkennbar, die im Einzelnen die grundsätzliche städtebauliche Zielstellung nicht in Frage stellen. Auf Grund der inzwischen im gesamten Gebiet erfolgten Maßnahmen an Bebauung, Verkehrs-, Freiflächen, Hochwasserschutz etc. soll im Zusammenhang mit dieser Überarbeitung eine grundlegende Aktualisierung der Plangrundlage und der Darstellung des Bestandes erfolgen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist not-

wendig, um auch zukünftig den Rahmen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern.

Für die Entwicklung einzelner Teilflächen soll eine Prüfung der städtebaulichen Ziele erfolgen. So zeigte sich u.a. die Problematik der Regenwasserverbringung innerhalb des Gebietes erst in vollem Umfang bei der weiteren baulichen Verdichtung des Gebietes. Gleichzeitig ist die exaktere Formulierung der städtebaulichen Ziele auf Grund bereits umgesetzter Vorhaben und vor dem Hintergrund der Kenntnis der Investitionshemmnisse möglich. Hier ist ein Abgleich der Bauungsplanung mit den aktuellen Entwicklungszielen sowie dem umgesetzten Bestand vor dem Hintergrund der absehbaren weiteren Umsetzungsmöglichkeiten erforderlich. Derzeit vorgesehene Änderungen innerhalb des Bebauungsplanes betreffen im Wesentlichen:

- Die Anpassung an den Bestand,
- Die Änderung und Neuordnung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
- Der Entfall von Darstellungen ohne Festsetzungscharakter.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Anpassung der Sondergebiets-/ Gemeinbedarfsfläche,
- Überprüfen der festgesetzten Nutzungsarten und deren Einschränkungen,
- Anpassung der GRZ/ Regenwasserverbringung,
- Überprüfung der Vollgeschosse/ Traufhöhen,
- Anpassung Baulinien, -grenzen,
- Anpassung Bauweise (abw. Bauweise),
- Hochwasserschutz,
- Aktualisieren des Baumbestandes,
- Überprüfen der Verkehrsflächen und der festgesetzten Zufahrten,
- Überprüfen/Anpassen erhaltenswerter Leitungstrassen und deren Leitungsrechte.

Die Änderungen sind auf Grund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der daraus resultierenden festgesetzten Grundflächen, die mehr als 20.000 m<sup>2</sup> betragen nicht mehr im vereinfachten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung umsetzbar.

Somit wird mit der Überarbeitung des Bebauungsplanes die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und die Aufstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **16.10.2012 um 17:00 Uhr** eine Bürgerversammlung in der Großen Scharrnstraße 11 a (Bürgerforum Innenstadt neben FAKS), 15230 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch\* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

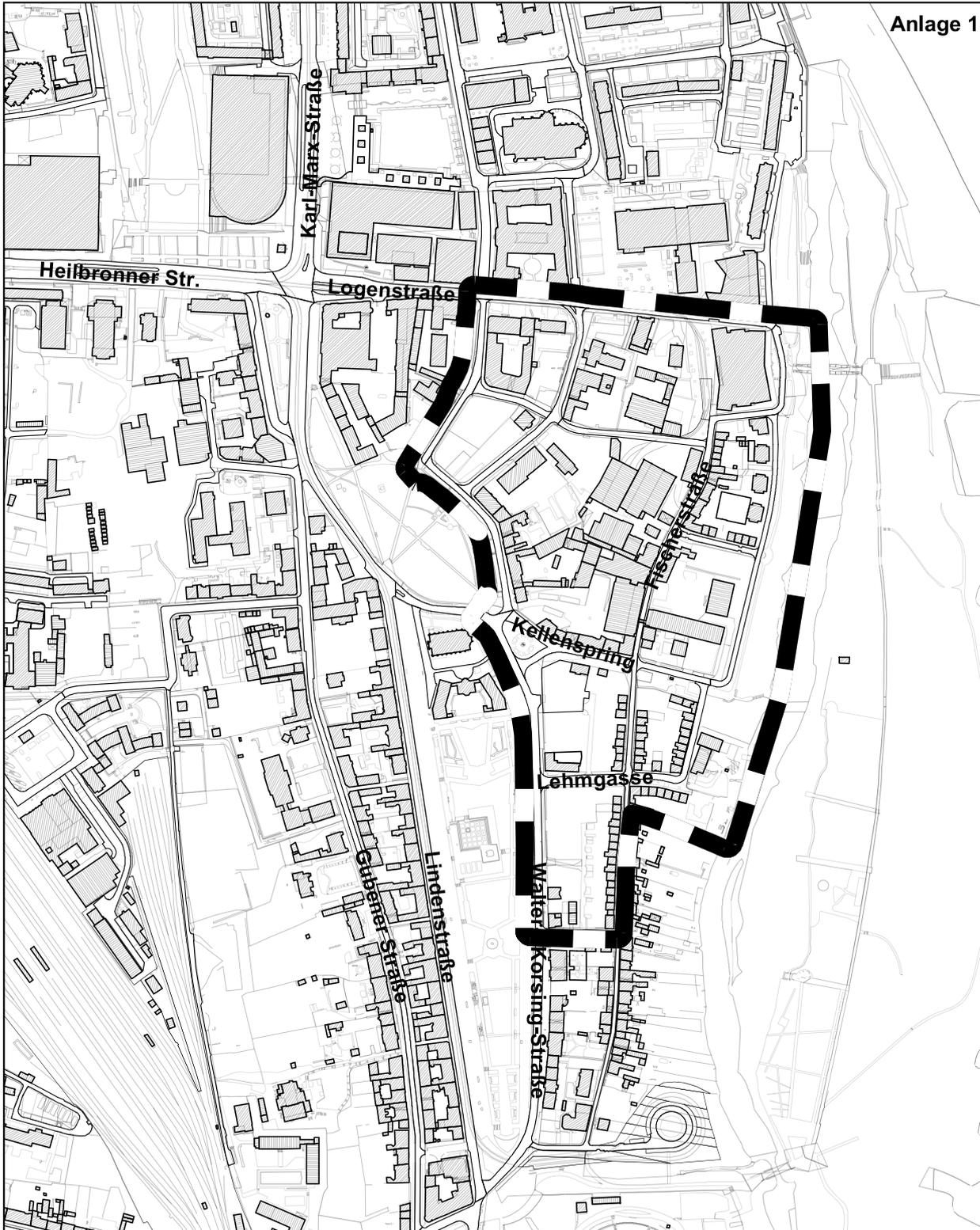
\* *Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes (siehe S. 103)

Frankfurt (Oder), den 25.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 102)



Anlage 1



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan  
BP-02-005 "Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) -  
2.Änderung"



Maßstab 1 : 5.000

Stand: 04.07.2012

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 29. Sitzung am 30.08.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Haushaltssatzung 2012 – Finanzierung der Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2012**

Die Untersetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Haushaltssatzung 2012 finanziert aus **Kredit** gemäß Anhörungsschreiben zur Haushaltssatzung 2012 vom 26. Juni 2012 i.H.v. 1.000.000 EUR.

Des Weiteren wird die Untersetzung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2012 finanziert aus der **investiven Schlüsselzuweisung** gemäß Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) zur Kenntnis genommen.

**Haushaltssatzung 2012 – Deckung von außerplanmäßigen Gewerbesteuermindereinnahmen im Ergebnishaushalt 2012**

Die Kompensation der außerplanmäßigen Gewerbesteuermindereinnahmen im Ergebnishaushalt 2012 erfolgt

1. durch die vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) und
2. durch Ergebnisveränderungen, aufgelistet in der anliegenden tabellarischen Darstellung in einem Gesamtvolumen von 9.927.800 EUR.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass eine Kürzung des Ausgabenanteils für sogenannte freiwillige Aufgaben im städtischen Haushalt von bisher 7,5 auf 6 % des Haushaltsvolumens zu einem weitgehenden Zusammenbruch der städtischen und stadtprägenden kommunalen Strukturen führen würde. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung daher auf, von der Forderung nach einer solchen Begrenzung dieses Ausgabenanteils Abstand zu nehmen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Standpunkt der Stadt in den lfd. Verhandlungen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung der kommunalen Haushalte für 2012 bis 2014 klarzustellen. Die städtischen Mitglieder des Landtages werden parteiübergreifend gebeten, sich im Sinne der vorstehenden Feststellung der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Landesregierung für eine verbindliche Beibehaltung der bisherigen Ausgabenbegrenzung von 7,5 % einzusetzen.

Frankfurt (Oder), 06.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer 30. Sitzung am 13.09.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der CDU **Herrn Stefan Paeck** anstelle von Herrn Stefan Eichler als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungen GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss **Frau Renate Berthold** anstelle von Herrn Stefan Voss als Mitglied im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungen GmbH.

**Abrechnung zu tatsächlich erzielten Ergebnisverbesserungen aus der Vorlage „Deckung von außerplanmäßigen Gewerbesteuermindereinnahmen im Ergebnishaushalt - 12/SVV/1353“**

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit Stichtagen 28. September 2012, 30. Oktober 2012, 30. November 2012 und 28. Dezember 2012 Listen vorzulegen, aus denen sich die zu den Stichtagen jeweils tatsächlich erzielten Ergebnisverbesserungen aus der Vorlage „Deckung von außerplanmäßigen Gewerbesteuermindereinnahmen im Ergebnishaushalt - 12/SVV/1353“ unterteilt nach Produktkonten ergeben. Schätzungen sind zulässig.

Sollte die vorläufige Haushaltsführung an den Stichtagen noch andauern, genügt die Angabe, wie die beschlossenen Vorgaben voraussichtlich noch umgesetzt werden.“

**Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2013**

1. Die Fraktion der CDU beantragt eine außerordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 zur Vorlage 12/ANT/1407.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 eine Zeitleiste zur Aufstellung/Feststellung und Beschlussfassung eines Haushaltes 2013 oder eines Doppelhaushaltes 2013/2014 als VZI vorzulegen.

**Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes**

Zustimmung zum Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes 2012 - 2013

**Selbstbindungsbeschluss zur Finanzierungssicherung der 2013 durchzuführenden „Externen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ in der Gesamtverwaltung zwecks Erarbeitung eines neuen Personalentwicklungskonzeptes**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den nächsten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 einen Ansatz in Höhe von 350.000 € für die Vergabe von Aufträgen zu „Externen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Gesamtverwaltung“ einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zeitplan für die Erarbeitung und Vorlage eines fortgeschriebenen Personalentwicklungskonzeptes auf der Grundlage der Ergebnisse der „Externen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ bis zum 31.12.2013 zur Kenntnis.

**Teilaufhebung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 04/11/249 und Nr. 05/13/28**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Regelungen in Punkt 4 (Abs. 2 und 3) der Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2004 (Drucksache 0402) über die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung) über den Zuschuss an die Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Center Frankfurt (Oder)-Slubice auf.

Die Stadtverordnetenversammlung hebt Punkt 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.04.2005 (Drucksache 0508 A) über die Übertragung der politisch-strategischen Steuerung der Wirtschaftsfördergesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) Investor Center Ostbrandenburg GmbH – Betreiber des World Trade Center Frankfurt (Oder)-Slubice auf den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung) auf.

**Stellenplanänderung Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE**

Im Stellenplan zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) sind unter Änderung von Punkt 1. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2011 (Maßnahmeplan zur Umsetzung der Kulturentwicklungsplanung 2011) und unter Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Dezember 2011 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)) mit Wirkung ab 01. Januar 2012 alle Stellen des Eigenbetriebs Kulturbetriebe, die ein Stellenvolumen von mehr als 0,5 VZE beinhalten, mit dem Stellenvolumen aus dem Stellenplan 2011 ohne Berücksichtigung einer Kürzung um 0,05 VZE auszuweisen. Die in genannten Beschlüssen vorgesehenen Stellenerweiterungen bleiben unberührt.

**Finanzieller Mehrbedarf zur Deckung zusätzlicher Bauleistungen des Bauvorhabens „Sanierung und Umbau des ehem. Gaußgymnasiums zur Volkshochschule“**

**Investitionsnummer: 0111330034001 Pos. 2 und 3**  
Finanzieller Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 429.977,89 Euro zur Deckung zusätzlich erforderlicher Bauleistungen im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens „Sanierung und Umbau des ehemaligen Gaußgymnasiums zur Volkshochschule“.

**Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion durch offenen Wahlbeschluss die Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 Absatz 6 BbgKVerf mit folgenden Mitgliedern:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
DIE LINKE	Wolfgang Neumann Birgit Schmieder Sven Hornauf Volker Kulle	Kerstin Meier Karin Muchajer Sandra Seifert Axel Henschke
SPD	Andreas Spohn Dietrich Hanschel Stefan Voss	Steffen Alisch Dorothea Schiefer Peter Taufmann
CDU	Thomas Bleck Carola Leschke	Simone Veres Michael Schönherr
FDP/FF/BB	Hans Dieter Wachner	Martina Wolter

Der Oberbürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Hauptausschuss und führt den Vorsitz aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2008 fort.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur ergänzenden Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Thomas Bleck** ergänzend zum 16.02.2012 als Mitglied im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH.

**Mehraufwand für den Querverbund Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH in 2011**

**Verlängerung des Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Versorgung der Stadt mit Fernwärme**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**Neubildung von Ausschüssen nach § 43 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der SPD-Fraktion**

**Hier: Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung, Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

Die SPD-Fraktion stellte aufgrund eines Stärkezuwachses von 10 auf 11 Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 6 BbgKVerf den Antrag auf Neubildung folgender Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

Dem Antrag ist zu entsprechen, da die Voraussetzungen nach § 43 Absatz 6 BbgKVerf vorliegen und somit die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berührt wird. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen stellt sich bei 10 Mitgliedern in den vorgenannten Ausschüssen jeweils wie folgt dar:

- DIE LINKE. 4 Mitglieder
- SPD 3 Mitglieder
- CDU 2 Mitglieder
- FDP/FF/BB 1 Mitglied

Im Falle der Fraktion, die in den Ausschüssen einen Sitz hinzugewinnt, ist das zusätzliche Mitglied von der Fraktion gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen; die Besetzung des weiteren Sitzes ist damit vollzogen.

Im Falle der Fraktion, die in den Ausschüssen einen Sitz verliert, ist das jeweilige Mitglied, welches die Fraktion künftig im Ausschuss vertritt, gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen; das/die bisherige/n Mitglied/er ist/sind damit aus den Ausschüssen ausgeschieden.

**Stellungnahme der Verwaltung nach Prüfung zum Antrag von Herrn Dr. Peter Wolff zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder), Vorlage-Nr.: 11/ANT/1103 in der 24. Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 (Einführung eines kostenlosen Laubsackes zur Entsorgung kommunalen Laubes)**

**Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.06.2012**

Frankfurt (Oder), 18.09.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 107/07**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

**Flur: 133; Flurstück: 1091**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716).durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2012** bis zum **16. November 2012** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!  
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräußert werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Anlage: Stadtplanauszug (siehe Seite 107)

Frankfurt(Oder) den 12. September 2012

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 77/07**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

**Flur: 133; Flurstück: 230/12**

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716).durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2012** bis zum **16. November 2012** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt

der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!  
 Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Anlage: Stadtplanauszug (siehe Seite 107)

Frankfurt(Oder) den 12. September 2012

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Boden Sonderungsplan 41/07**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder); Gemarkung: Frankfurt(Oder),

**Flur: 107; Flurstücke: 273/1 und 740**

wird ein Boden Sonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716). durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **15. Oktober 2012** bis zum **16. November 2012** in den Diensträumen der Boden Sonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.112 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!  
 Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffen-

nen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o.g. Flurstücke.

Anlage: Stadtplanauszug (siehe Seite 108)

Frankfurt(Oder) den 12. September 2012

Bodenordnungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch Öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname und Wohnanschrift sowie Unterschrift

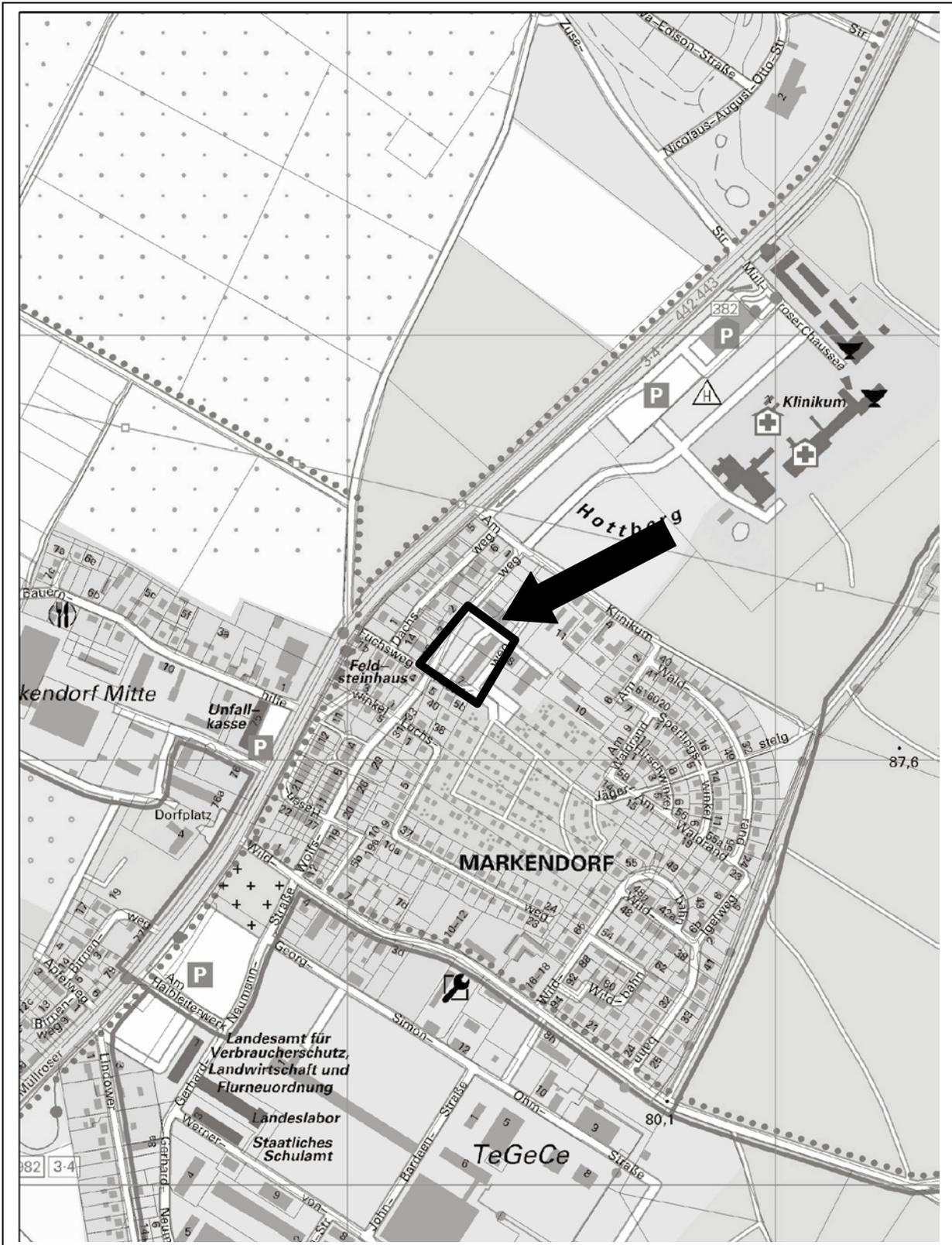
an die  
 Stadt Frankfurt (Oder)  
 Amt für Öffentliche Ordnung  
 Bürgerbüro  
 Marktplatz 1  
 15230 Frankfurt (Oder)

zu senden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 24.08.2012

i.A.  
 K. Möller  
 Amt für Öffentliche Ordnung  
 Abteilung Bürgerservice

Stadtplanauszug (zu Seite 105)



## Übersichtsplan

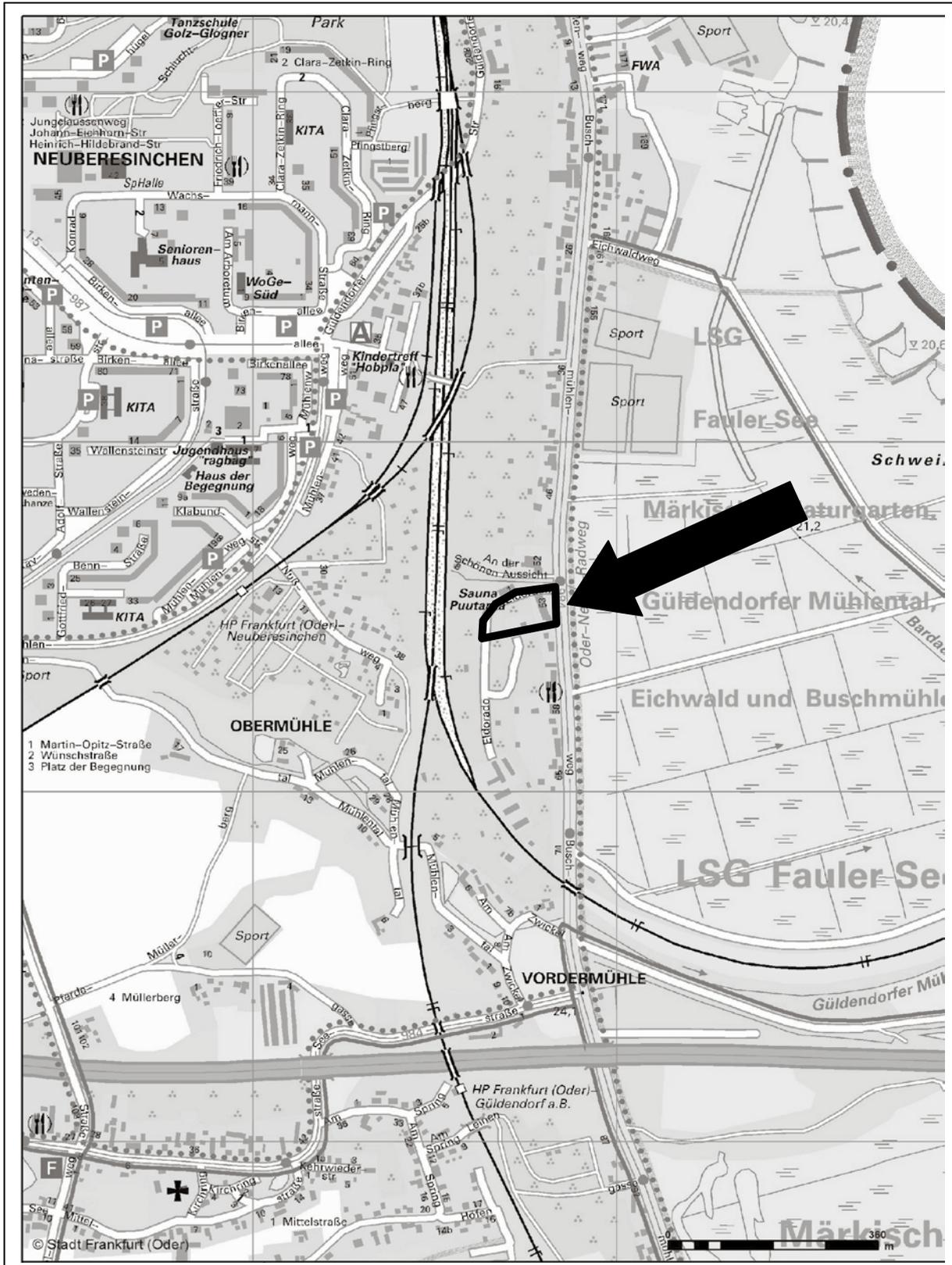
zur Lage der Bodensonderungsverfahren 77/07 und 107/07

Stadt Frankfurt (Oder)

Bodenordnungsstelle

Goepelstraße 38

Stadtplanauszug (zu Seite 106)



**Übersichtsplan**  
 zur Lage des Bodensonderungsverfahrens 41/07  
 Stadt Frankfurt (Oder)  
 Bodenordnungsstelle  
 Goepelstraße 38

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**